

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 1224-07, 0436-00

Stuttgart, 21.05.2019

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Bündnis Zukunft Stuttgart 23 (BZS23) - Gemeinderatsgruppierung
Datum 14.03.2019
Betreff Folgeantrag: Antisemitismus keinen Raum geben - BDS aktiv entgegnetreten (GRDs 29 und 323/2018, letzterer vom 17.10.2018 (!))

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zunächst ist festzuhalten, dass die Landeshauptstadt Stuttgart eine klare Haltung gegen Antisemitismus in jeglicher Form vertritt und dies in mannigfaltiger Art und Weise zum Ausdruck bringt; Stuttgart steht an der Seite Israels und ist sich seiner historischen Verantwortung bewusst.

Soweit kritisiert wird, dass die Verwaltung zu der im Antrag begehrten Vergabe-/Vermietungspraxis bisher keine Stellungnahme abgegeben hat, begründet sich dies im Wesentlichen durch die noch ausstehende rechtliche Klärung (s. u.).

Inhaltlich bestehen gegen die beantragten Maßnahmen gegenwärtig rechtliche Bedenken. Die Vorgehensweise der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) bei der Vergabe-/ Vermietung von Räumlichkeiten orientiert sich an der bisherigen Rechtsprechung, wonach eine Versagung der Zulassung nur bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verbot von Organisationen oder wenn konkrete Straftaten drohen, möglich ist.

Im Moment läuft in Bezug auf die Überlassung eigener städtischer Räumlichkeiten unter Beteiligung der Stadt München ein Gerichtsverfahren, in dem es um die Frage geht, ob eine Kommune die politische Grundsatzentscheidung treffen kann, in ihren eigenen Räumlichkeiten das - positive oder negative - Diskutieren der BDS-Kampagne generell zu untersagen. Nur über einen solchen generellen Ausschluss der Beschäftigung mit der BDS-Kampagne insgesamt kann (auch) eine Verhinderung von entsprechenden Unterstützungsveranstaltungen in eigenen Räumen der Kommune ggf. rechtlich zulässig sein.

Gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts München, welches die generelle Nichtüberlassung städtischer Räumlichkeiten an Veranstalter, die eine positive oder negative Auseinandersetzung mit der BDS Kampagne beabsichtigen, für zulässig gehalten hat, wurde ein Rechtsmittel eingelegt, sodass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Mit der Entscheidung über die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil ist bis nach der Sommerpause zu rechnen.

Wenn das Urteil rechtskräftig werden sollte, wird die Stadtverwaltung auf der Linie dieser Rechtsprechung prüfen, ob, wie und in welchem Umfang im Sinne der Antragsteller eine Überlassung eigener städtischer Räumlichkeiten auch in Stuttgart verhindert werden kann.

Parallel arbeitet die Verwaltung an einem Entwurf einer allgemeinen Antidiskriminierungserklärung, welcher dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird und mit dem nochmals klar gegen jede Form des Antisemitismus Stellung bezogen werden wird.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>